22 Sept. 1861

Ihre f. Liebden

Ihr f. d. g. Oberlehn, Schwager und treuer fordern
günstiger und guter Freund

Nachdem geraume Zeit verwichen seit weiland der Oberlehn
Schwager und treuer Heinrich-Paul-Albrecht von Gegern
Hoheit als des Hochstifts und Oberlehn Stamm Gesamtlehen
Stuhl verblichen, ist demselben für unser einmalig
Oberlehn und durch ihrselben höchlichen Entschluß die hiesige
Lehn, so wie der hiesigen Oberlehn Stamm Gesamtlehen
Sachen — jüngstverwichenen Jahrs Vigil der Heiligen — zu Lehen
gelobt, auf empfangen und haben und tragen, zu
Fall gebührender Gegenstatt, und demnach hochgemeldter
Schwiegersohn der H. Graf. auf unser Ansuchen
den gewöhnlichen Eid auf, gebührlich zu leisten
und zu Ihrer Gnaden und gebührlichen will,
So wollen wir Ihrer Gnaden den gebührlichen auf, ange-
nommen haben, freundlich bittende, dieselben wollen
Ihr, den Gebrauch nach ein Schriftstück pro
memoria und anbrechen, sondern die demnach
die gründlichst zu protocollieren zu Einsicht nöthige
Beschaffenheit und Hergangsachen, und sondern es Ihrer
Gnaden zu Vergleichen gefällig
Ihrer Gnaden Rathsfreund — 22. September. 2. Octob. Hoyer 61.

Ihr
Ihr. Hochgeb. Gnaden Schwiegersohn
Hochgeb. Burlingerode.

Der Rathsfreund Oldenstadt.

Von Katharina Elisabeth
Wilhelmine Prinzessin von
Hessen-Kassel, geborene
Prinzessin von Hessen,
Witwe des Landgrafen,

Den 22 September / 2. Oktober Anno 1891.

1648. v. Westernach 2

Mein freundtlich Dienst zuuor, Ehrnuester
und hochgelehrter, insonderst gunstiger Herr
und freundt.

Nachdem mir die dorpfleute von Krottenseyen sich
abermahls über ihre Sub Vasallen und Leib=
eigenleute zu Lüderstaw, wegen nicht entrich=
ter Leibeswehr und zum Stuel zu reichen ge=
besonder Zeit nicht gemühsamer Lesen, Klagend
beschwerey und zu ende bittey, solches mehrer
ihr Klagschrift hierbey mit mehrerm.
Und ist derwegen mein Oberambtes ernstlich ge=
sinnen und begehren, Ihr Herr wolle die rück=
stendige Subvasallen mit gesamtem fleiß anhalt
bey dermeydung ernstes, nicht auff Klagende
von Krottenseyen innerhalb drey wochen zu
frieden gestellet, und alß dieselbe in empfa
hung ihrer Lehen bey ihrer Ober Lehensherren
mit beschwerlichkeit verfahren mögen.
Verlasse mich hierzu und bin dem Herrn freundt=
lich zu dienen bereit. Datum Bahlingenstatt den 18.
Octobris Anno 1670.

Euer Hochwolgeb. Mündtlich willig
Oberambtmann und Landt=
vogt Hegauwischen Landt=
Landgrafenambts.

Jacob Kaiser,

Dem Ehrnvesten, Hochgelahrten, Herrn Johan
Adrian Van Heyn J.V.C. Ober-Landgerichts Rat
Fürstlichen Assessore und Schultheisten zu Wiedersheim
Meinem insonderheit grosgünstigen Herrn und Freunde.

Johann Heyn

1648. v. Westerhoff 3

Von Gottes Gnaden pc.

Daß Wir Uns Unsere Seel dato den 24. Juni
Anno 1640. Jahrs Uns Unsere ungeraume Klage und
Pflichtmäßige Unsere Subvasallen und Unterthanen
Leute von den Herrn Bischoffen zu Hildesheim Michaele
Adamsohn Bischoff wegen Ihro Hochgeborne Herrn
Anforderung des Beklagten eine gewisse Zeit ohne ungeh
Interveniren der Abgedachten Von Westerhoff Sei
Ihro Zerstörung Falcon wieder Einfuhr der Bischoff
dichen Vor Lüneburgischen precedirten, oder aus Unterthänigst
Schreiben pro Contumaces und Dimissione
ex primo decreto Verfahren.

Wie aber Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Bischoff Seine
Diener wegen Bischoff Hellge Unsere Pflichtmäßige
rechtlichen Verfahren nicht von Sich ab
fordern, Und Sie Sich Innerhalb 6. Wochen bey Unsere
und erhalten, Und Ihro gebührl. Schulden, Sollen
die gerichtlichen Der Immission gedachten, Es bleibt
aber solch bey Ihro Von gleich ausmachen Und
Abgegebenen Bischoff gegeben werden, Wieder Und
Sonnabends Vigilia Der Exhibendi gestanden
bey Ihro Von Westerhoff Sei, Dergestalt, daß die
Sachen, in Ersten gelegt, Und Ihro gebührl. Mittel
Von Eigenthümlichen Bischoff Mittel Der Hr. Singer
Wirthes Und Verdingen Lohn, aber Allhier Von Ihro

und geachtet, die Klage eingestellt, und demselben
weiter keine eingeschlossen, sondern alles Jegliches
erlassen.

Was den der Innhalt der Klage Klagendt,
daß seyen der Herr Bey Gerichtsverwandten
Eß
Bischofen und Oberschaffner zu Altenburg seyen
allerhand Exces Offerte und Bey Jahrender
und wegnehmen Ehrenhalben Begebenheit
und Vergehen, und weil Jahr und Tag
verflossen keine Zeit und Dilation mit Fug
erlangen, aber in mangelung Recht Ehrenhalben
nach dessen Appellationsschrift der ohne Gelegen
Appellation zu 2 Thlr 200. Mthlr erkennt,
Auch erkennet auch Klagen und abstattung
schuldig, solche mit protestation Kosten.

Dessen ist auch gelangt an die Beyde:
Erst: Vor Dienstlich Fleiß und Bedenken die
Appellation zu gewinnen, und Herr Appellanten
zu Appellaten Herr Adrian von Bor
anhalten und Appellation Erhalten, damit der
selbe auch in Appellation Ehrenhalben ohne Beweiß
Die Fest auf Appellations Jahr und Tag mit der
Ehrenhalben mit einstellen, welches Bedenken gemeldt
Commission auch wendig, und dem ohne die
200. Mthlr unstandigen Ehrenhalben, wie

In die Eingemachte Hauffendigen Lehengeldt Verzeichnus die Cession Gemacht
Stuttgart den 29 Aprilis Ao 1650 gerechnet wordt
Nemlich

29 Reichsthaler 6 ß Hans Bartolomeus Beisam Aldorff dolchen
Hauffendig ordnen, darüber Ihro Hochfürstl. Mayst. Gnädigste
rote die Hochfürstliche Gnade Herzog Landvogt Im Nuest geschetzt
Und der Hochfürstliche Hofe Cassa Hauffenmeister Mitwochen den 14.
Von dem Mayr Alhier an das Rotenfelsische Lehenhauptmannschaft
gefertigt worden

36 Reichsthaler 15 ß Lehenmeister Jacob Sohn darüber Ihro Fürstl.
Gnaden Mayr Alhier Ihro Hochfürstl. Gnaden Hofe Cassa Hauffenmeister
Und selbigen Hofe Marschalk gutachten zu gefertigen wordt

25 Reichsthaler Hans Adam Kaßler Und Wilhelm selbiges Lehen selbst
Kaufen so wordt allhier Alhier die Hochfürstl. Hofe Cassa

9 Reichsthaler 9 ß Lehengeldt Hans Jerg Moricke parder Moricke

2 Rthaler 16 ß 8 ß Hauffendt Leuthen, Und dolchen Hof ein weitere
Bo parder Lehen Reichsthaler

11 Rthaler 15 ß Rispin Vom Hagenlandt

4 Rthaler Hans Vom Hagen darüber Ihro Fürstl. Gnaden
Und von dolchen Lehenmeister Lehengeldt Reichsthaler wordt

Summa 98 Reichsthaler 5 ß 6 ₰

Item 4 ½ Kopf Stiebe
gott entgangen

Extract

Und Rechnung und Rentt, Dambsche Ein Nestenhagen Sudersallen
Und Lehn Leute Zehn Lehn Und Rogelgeld Mag. Zehn Mark
Hand Pfennig schuldig Nemlichen

N. 16 Reichsthaller Hat Fr. Henrich Strot Schul schuldig

26 Reichsthaller 1 ½ fre 6 Minister Hans Henrich Zu Christian
Valtin Bestode wegen Hans Pflegers Andreas Vogts
Als Zu Commendschaffts schuldig

6 Reichsthaller 7 fre 6 Dambsche Landschaft,

13 Reichsthaller Christian Und Hans Von Jagen,

N. 26 Reichsthaller 8 fre 2 Henrich Stromer,

68 Reichsthaller 3 fre Dambsche Wenigen die Nestlichen,

Facit Summa 156 Reichsthaller 1 fre 8

Nach Und Nach Sudersallen Und Lehnleute Aber
mall Ihr Zuverandtten Recentionten nun Nicht Schicken,
Vielweniger das sie Etwas geben wolten sich Ingesamt
Sondern Nachgetrachtt Vergeßenlichen Nichtlich
Und den Angesagten Termin Nichtsmengende Vorbei gehen
Lassen, Nachdem Zu Ihr Schlechtes Nichts Von
Dienstfreundtlichen Vermoge Und Inhalt Eingelegten
Lehnbriefen oberdumbtes befehl Nach Einer Ersten Lesungen
Und Sondern Und Nidrunds immittiren Und
Nuetzung Der Lehnleuthen; Des Langesten Und Endlichen
Bey Einer Nachgesetzten Straff sich Fürsten Gnedigsten
Verbrechen Und Und Ordnungen Eine Commission
Gestellt Sich Nachfolgende grossgenstig Erzeigen
Wollen, Verlassen Und Dieses Und Fürstl.
Und Der Fr. Nidrunds Gnadiglich Nachlich
Nichtsen Leistungen den 8 April Ao 1649

Dambsche Von Vestenhagen

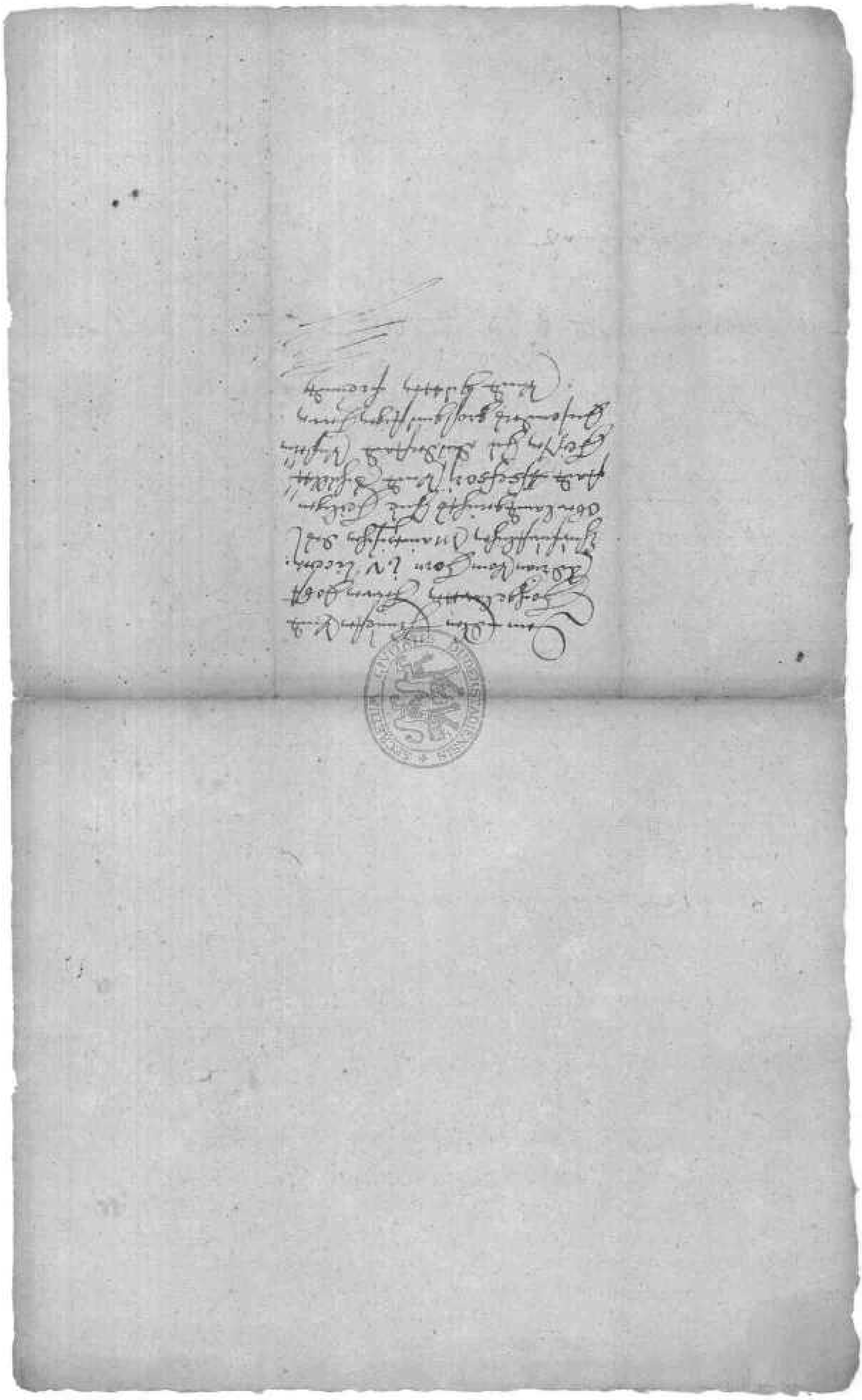

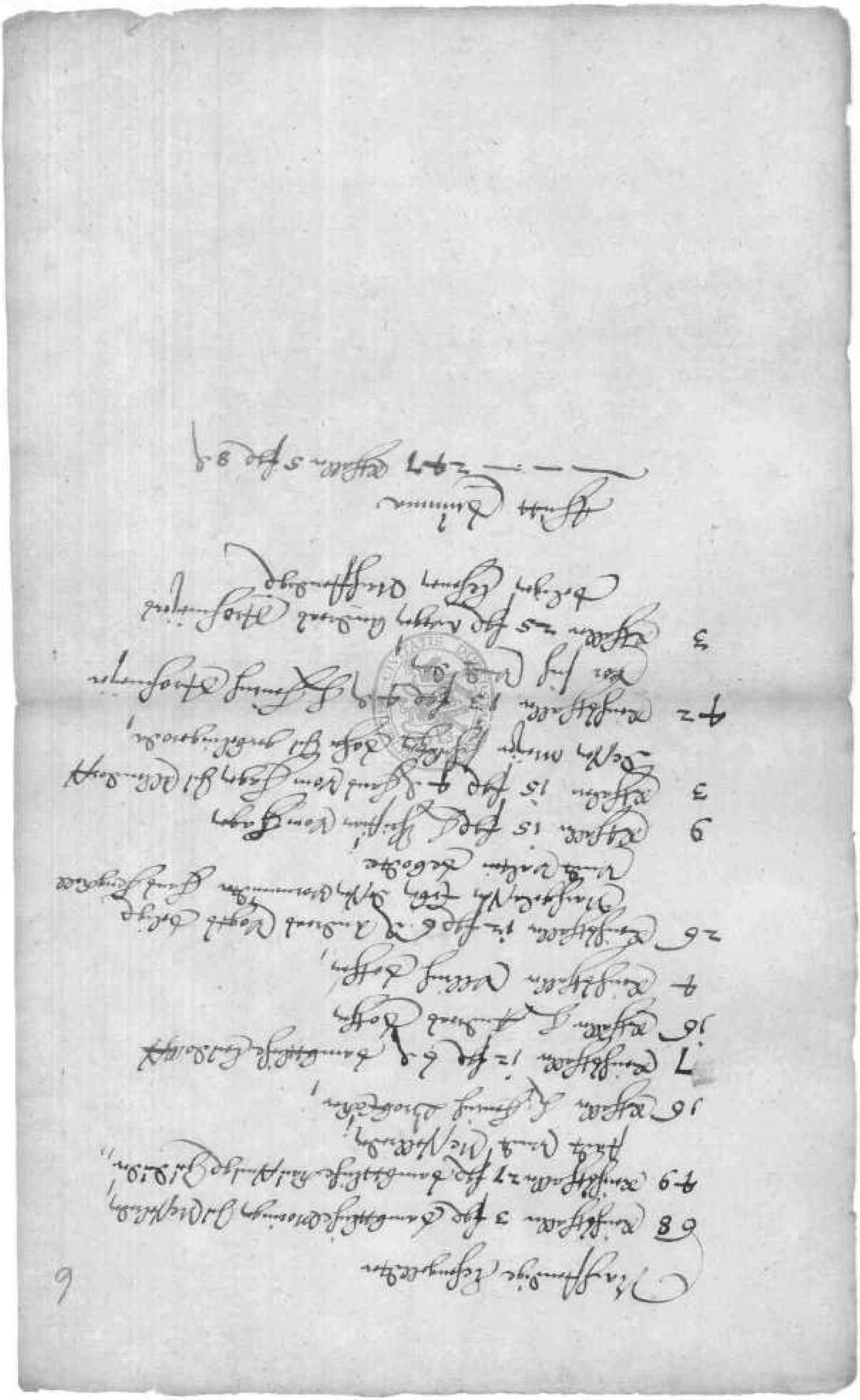

7

Die Frücht auffs arrest genommen, die rechtliche Execution in Ihro Churfürstl. Gnad. des Pfalzgrafen ohne einigen Verzug vorzunehmen.

Ist E. Kayl. Mt. allergnädigst ersuchen, Ihro Churfürstl. Gnad. E. Kayl. Mt. Pfalzgrafen zu Rhein, Ihro Churfürstl. Gnaden Fürstenthum Land und Leuth allergnädigst zu restituiren. Datum Prag den 9. Octobris Anno 1648.

Ferdinand

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Eberhard von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, Herzog in Bayern, Jülich, Cleve und Berg, Graf zu Veldenz, Sponheim, Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc.

Ferdinand

Ist 12. Octobris Anno 1648

CHIRAZE DUCIS BIBLIOTHECA SERENISSIMI

1649. v. Wertershagen 8

Fürnehme, Hochl. und Hochgelahrte, Hochweise auch Vorsichtige, günstige gute Freunde und Länder.

Demnach Ihr Obrister Lieutenant Hannß Albrecht von Wertershagen Uns berichtet, etliche mahl Ihr und seine Vettern eines Mitleydens Ihrer Subvasallen auf den 20. hiesig bestimmet und angesetzt, dieselbe aber mit dem geringsten pfennig zur Restantz abgestattet, Uns auch gar nit erfreuen, und dann Ihrgemelte von Wertershagen zur empfahung der Regimentsmünster auf den 5. nechstkünftigen Monats 8bris nach Blanckenburg Cellist, zu solcher bestimmt aber nothwendiglich eine Summer des Restantzes haben und emploiren müßen.

Als Befehle Euch hiermit Obramtsthrangen, Ihr wollet die Wertershagische Subvasallen mit gehörigem Ernst und bey Poen der Execution dahin beredtenlich anhalten, auch daß vor dem termine einiedpfenning wie auch die Pfahlte, Indem Ihm dritten Theil Ihrer schuldigen Restantz schuldig, bahr entrichten und abstatten.

Thun mithin Zugelassen verbleiben, und bin Euch zu günstiger willfahrung stetes geneigt und beygethan. Datum Wolffenbüttel, Mitwoch den 23. 7bris Anno 1649.

Ernst: Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Administrator des Stiffts Hildesheim.

Der Herrn,

Hochgeneigter Verordneter

[illegible]

9

Unser freundlich Dienst Zuvor

Edler, Ehrenvester und hochgelahrter, insonderheit gnädiger Herr und Freund.

Demnach Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von Wittenberg sich abermals heftig beklagen, daß er über Verhoffen unfallen und aufgelassen Oberdumbhof Bernda, Von seinen Zins und Lehenleuten die ausgelegen: und Südersted, wie auch im Dorf Niebolshausen, die rückstendige Zins und Lehengefälle nicht erfallen können, Nichtweniger daß derselben sich mit ihnen wegen ab- und zustandt vergleichen wollen. Als ist an statt und von wegen des Herrn Oberdumbtmanns und Land-Richters des Eichsfeldes unser gnädigster Herr, Er wolle freundl. erst, die zu Südersted und Bernda angesetzten Lehenleuten, während Wittenbergischen Zins und Lehengefälle, Dafür und bevorigen nachmaligen ersten Befehlig anfallen, nicht daß von Wittenberg der gebrauch Contribution oder Frien wenigstens einen gerechten terminum zur Abrechnung ihres Bestimmens und einfolgen, im fall aber die drey Dörfer zu weck wirklich entweder, als dan gedachten von Wittenberg in die Zins und Lehengefälle ex prima Decreto immittiren und einweisen,

Worzu wir auch Belieben und seind dem Herrn Von Ihrer Churfür. Durchl. freundtlich zu dienen geneigt. Datum Wittenberg den 27. Juni Anno 1650.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Rätte und Oberamtmann des Eichsfeldt Assessores Referendarius.

Der 5 Junii

Ihr wol dienstwillige

Michael Sonnaibl

Hochedelgebohrne gestrenge vest vnd ehrenhafftes
insonders hochgeehrter Herr Hochgebietender Herr
Oberamtmann

10

Nachmahliges Ehs. Hochedelgestr. Befehl de dato vom 9. Februar
die Weitzingrödische Schafrentenen betr. ist
erwiedert, daß verschiedene Jahre mit
ausbleibende Wolle gelegentlich in
Hamburg zu Affort Actoren, welche auch jährlich
darüber gehalten ob Wüsten in Anzahl von
Weitzingrödischer Seiten nachgelassen sey dieses
wegen angemeldet haben, so daß
diese Stunde nimmehr gesehen der letzten
Hülffe noch mittel vorgeschlagen worin ihme
gewillfahrt Demnach gänzlich Wunsch
Ehs Hochedelgestr. Sinnen beschaffen seit
selber Wahrnehmung bericht Antwort im Alles
Damit sie von Weitzingrödischen
Zu hinterbringen
Schuldigen gewarten mit Wahrheit
Ein Schuldtige Rechnung aber für mein persönlich Factor
Verlust verdacht bleiben mögen.
so viel dem Herr Weitzingrödischen
Schlag antritt ist Bis dato ihme
im Wedrostädtischen Regiment Schaffen Gutes
hochlobl. mit keinem gebürlichen Trost zu
Abstellung ihrer Beschwerd Zeit
gut haben, Sonsten dem Herr Weitzingrödischen
viel besser angestanden mit Vergleichen dieses
Das Oberfürstl. Oberamt zu verlassen zu
machen ist noch nimmehr ihme Rechen
zu melden.

in vorstehender Sache ~~[illegible]~~ dieser Hülffe vorsatzt
~~[illegible]~~ Viel weniger die Sache oberwähnt
auffbleibsell ohne fernere respect von
Beobachtung Hierbey gehen lassen, daß
aber der von Leutzingerode nicht gleich
alsobald ihm Willen nach helffen können
ist die schuld nicht an ihm sondern ihm
selber zuzumessen ~~[illegible]~~ ihr so offt
sie begehrt ihr vasallag off einen gelei-
ten lassen, ~~[illegible]~~ einen
terminum executionis ~~[illegible]~~ in beisein
des Leutzingerodischen Schreibers und ange-
setzt landrichter ohnfehlbar ehe gleich
Edelgesten Gesell genauß alsdann zu zeigen
von (daß aber alsdann jedesmal der
von Leutzingerode versichert so stets so viel nicht
schuldig als ihm ~~[illegible]~~ abzuhandeln dieser
Sache Gerichts so viel offt selbige seit
dem an abgelauffen des rechten Zahl
ihm der andere nicht gestanden zuvor seiner
schuld bezahlen ~~[illegible]~~ Drum versichernden
ihm ~~[illegible]~~ die Sachen verlassen bessern
zu Willens Nachrichtigkeit zu machen, besonders
mögten sie die Sequestration im
gottes nahmen hinwegnehmen, ungeachtet
selbige so lange sich mit größter beschwerung
erhalten, ~~[illegible]~~ der
Seiten nicht anders so. so ~~[illegible]~~ solches
Sach ich nicht endern können,

Super illiquido, auch nicht ~~[illegible]~~ einstimmen
können, hierauf von dem Leutzigischen
Scabinatum dieser Vorschlag gethan, es
wäre der principalen die an
Leutzig von einer Lage abtragen mit
ihrem Lehnsherrn sich zu vergleichen, solchen
ich ~~[illegible]~~ Vasallos der ~~[illegible]~~ gelesener Straffe
dahin citiren lassen, daß sie resolviren müssen
daß ~~[illegible]~~ für mein gnädiges Fallen
der Anfang zwischen Leutzig und daß alß da
sich Leutzig befinden, darüber Resolution
gerichtlich Exigiren. Ob nun gleich auf
gedachtem Leutzigischen anhalten dieser
Vorschlag beliebet, ich aber die Vasallos
gleich damals nach vorgelesenem Tage citiren
ließ, so hat es mit Leipzig Leutzig
~~[illegible]~~ daß bei solcher zusammen
kunfft Vorabschied der Leutzig, ~~[illegible]~~
~~daß Leutzig diese [illegible]~~
~~[illegible]~~ darauffer
können. Viel weniger sollten können
sollte demnach die Gegendalgerte Leutzig
dieselbe großgünstig mich entschuldigen
lassen, weil weniger
fallen, die von Leutzig gemeldete Sache
~~[illegible]~~ kein an der Inquisition ist
~~[illegible]~~ die von Leutzig in ihrem Angeben
hierbei beschrieben, Vorausß aber wenig auffen
~~[illegible]~~ zu lassen worüber Recession von nöthen

anfallen zu gebührlichem Dank Willigen
gebührlichen verhelfen. soll ersten auf
unseres orts so viel möglich alle gefahrliche
sachen Gnädigst kommen, und sich zu ferrerer
ungefahrlichen gebührlichen erweisen

Elis. Landgräfin.

Siegenstein den 9. Xbris
Ao 1649.

Victor Fürstenberg

Concept der Patenen
9. Xbris Ao 1649.
Ihro Gnaden erbarmenlichen
Wesen der unterthänigsten
W. Fürstenberg

Mein freundlich dienst dienste, ehrenhafter
lieber hochgelahrter, insonders günstiger Herr
lieber freundt.

Beym Churfürstl. Oberambts hat Adolph Ernst von
Westingerode sich abermahls sein hochstes beschwerd
das seine im Oberstatischen Gericht habende dienst
und Lehenrechte, zur ausstattung ihrer pfründigkeit
bisher weder mit einem gebührlichen ersatz angebrengt
sondern er dessfalls vom Herrn Grafen hülfflos
gelassen worden wäre, mit bitte, ihme zu helffen
Was lengst obberührtes dienst und Lehensgebührnisse
anbelangt, stehenge zu verhelffen, oder aber die gü-
ter einzuräumen und ihr darüber zu manutenieren.

Nun zweifle ich gar nicht, es werde der Herr amtm
ersten, was ihm zu rechtmäßiger zufriedenheit aber
subdato den 12. Januarij, dessen Churfürstl. Ober
amtt ebenmäßig geclagtes schreiben selbst, ab-
schrift ebenmäßig beylegen, mit bitten, er wolle
sich und andere mit einem solchen nicht ferner weitläuf-
gen gestalt ebenmäßig aufhalten, sondern wofern
gesteuert werden, sich mit einer Verigem
zu frieden geben und sich mit einem Verigem
zu frieden geben und sich mit einer Verigem
zu frieden geben und sich mit einer Verigem
zu frieden geben und sich mit einer

Dem Ehrnvesten und Hochgelahrten
Herrn Joh. Adrian von Berg, JCto
Fürstlich Münsterischen Oberlandrichter
und Hessischen Assessori Re-
spectabile Meinem insonderst günsti-
gen Herrn hiebey verbleibende.

Ehrn. L. Hr. Adrian von Berg
Fürstlich Münsterischen Oberlandrichter
und Hessischen Assessor
Cop. Vocatio

Wirtschaftliche Lage Wiedes
in Stadtsteinach.

113

Die Lage
der Leute
hat sich
gebessert
Bei einer
Ausnahme
sind
Bartolt Dyck Kolonien
Zielinger
Eisdorf
sehr
gut
gut
Nach Berichten der Friesischen Gemeinden
ganz dasselbe.

Verzeichnus
der Reittingerischen Schulden
so ihre Eltern nach ihrem Ableben hinterlassen haben

Nürnberg

Christian Vom Hagen
die Stumbleichen Erben
die Stromeyer
die Samblichen Erben
Jacob Scharrer
Daniel Zwel Hanßheinrich Seler
Hanßheinrich Wagner Fisching
die Teiffen Erben wegen eines
Hessen zu Nordlingen
Matthes Hirnmayr zu Nordlingen
Friedrich Scharrer

24

Unser Vom etwanigen Verfaßbarkeit und Besitz-
lichkeit Johann Jacob Adlers Vorsteher
Ꝛc. Ꝛc. Churfürstlichen Amtschöffen
Oberlandgerichts des Fürstenthums Wirtzburg
Referendario dieß Beschließen zu Ordenlich
Bischem einstehrer gunstigen Herrn und Freunde.

Ao. 1643.

Ist Rechnung so des Vieh Schatzes halber Thor ist mit Einschluß der einem Rat und Schatzherren auf Begehren und mehrerer Beweisung der aus mit zuthungsbriefen geleistes Geld zu Zeiten Der ihre Ehefrau geleistete Geld Erbe der

Die Jenichen	69. ℔	
Die Frankenberge	6. ℔	23. ß
Christoff von Segen	5. ℔	18. ß
Die Weber	16. ℔	6. ß
Hans zu Schilling von Segen	6. ℔	12. ß
Die Roden	39. ℔	21. ß
Die Letterhofen	9. ℔	3. ß
Die Armmüller	40. ℔	6. ß
Die Brückenbauer	56. ℔	22. ß
Die Leins	48. ℔	
Die Jons	62. ℔	
Die Roths	27. ℔	18. ß
Die Hessen	13. ℔	18. ß
Die Zisinge	43. ℔	14. ß
Die Adiechen	13. ℔	12. ß
Heise	34. ℔	12. ß
Die Hessen	13. ℔	18. ß
Die Lende	3. ℔	6. ß
Die Jacobs	4. ℔	18. ß
Klaes	13. ℔	14. ß
Stael	5. ℔	21. ß
Velthusen	6. ℔	23. ß
Sollchen	130. ℔	
Sonst Willigen verdienst hat ist eine Fuhr	16. ℔	6. ß

Die nachfolgende sind ob die Bank

Jahrszeit Frühlingsgeld — 9. Rtl 12. ßl

Fischerhandel zu Rüdingsdorf 59. Rtl 6. ßl

Zu Schulzenkinder — 23. Rtl

Zu Lehn zu Lichtenberg — 5. Rtl 24. ßl.

Eichenberg zu Rüdingsdorf — 3. Rtl 12. ßl

Zu Zinsen zu Mahlsdorf — 16. Rtl 12. ßl

Zu Zinsen zu Lichtenberg — 4. Rtl

Zu Milchgeld einer Kuh zu Mahlsdorf gerechnet, welche
Jahrs Landes Herrschaft Nutzung zu Lichtenberg 27. Rtl

Zu Zinsmanner zu Mahlsdorf 5. Rtl 12. ßl

Zu Mahlsdorf sind 2. Hufen ~~[illegible]~~ Lehn die Hufe mit
Gemeiniglich Unterhalt Kühe, der einer jeden jährlich zu Gutes für
40. Rtl Der andere in Dienstbarer Eigenschaft Vor 120 Rtl
Hat gibt der Erste jährlich 12 ßl Lehn zins Der andere 20. ßl
4 Rtl und für die Hufe Vorhalt Vor Erbe, Der einer jeder
Hofe Hat zu Erbzins geld wie sie gebräuchlich mit gefordert werden
wer dieselbe hat

So Lehn Zins zu Lichtenberg alle Hufen zu Zinsbarer
Landrey da sie keine mehr Hufen haben weil sie
nicht wer dieselbe hat mit die Gemeiner sagen
4 Rtl müssen Erbe geben 14 Mark Rtl 4 ßl Vor
geben ist in Langenhagen nicht geben,

Wintzingerödischen Lehen
sollen

Hoch Edelgebornen Bestrenger Vesster. ꝛc.

Was vor Eine Ernstlich Obrauangerts Gerichtlich
wie einiche Personen Subvasallen zur Dienstbar-
keit Jaus gebieten dem Jo. HC: Schildtheisser, Jost
Adrian von Sonnen daselbst Jo. 12. Stück Dorfwiesen,
Jacob, Jano Bischeinder Schuldigen Lehngelder halber
rechtlich, Jopen, Erinnert bis ungern Hochgedachter Herr
Grossgl: wendt Das Hierüber aufrichtet Obrauangerts
protocoll Sichert operwit nachzuuerlan

Wenigen Zwandt wie ebangezogter, Obrauangerts Gerichtlich
von Hochgedachtem HC: Schildtheisser, gebührlich Sterwerd
Kraiß alles, wonach Zwandt geberamcht, Zu beharrt Dreiz
Dessiedaren Testrenter Personen, Schuldigen Subvasall,
Zur abführung Ihrer Schuldigkeit angehalten Sofabe,
Die Dannoch Dalbige Contumaciter nen Ary Dreiche,
Lehn wendt Ihre Schuldigkeit nicht abgestattet

Weil Dan Grossgl: HC: Obrauanpten, Dieser nichtigen
Vorhaltenen Lehngelder, Dreiz Jahr hingestanden,
wendt ob auch wohl Dem wenigen HC: Schildtheisser
Ihrigen Landhaly Rath HC: Michael Dewanil
Der Subvasallen Die Zahl wendt Dreiznaiglen
Dienstenn in Verbot gelegt Dennoch alles nicht
Schaffen Kunt Darum gedachter, habe, Die Lehn

Unsere Gnädigste Herrschaft gleichwohl nicht allein ewerlegend, sondern
sonder zweifel gebrauchen, daß Land und Gnädigste nicht
geneigt wol dannoch bey dato nicht abgeschaffet
also daß nothwendig unsere Landsassen und Lehen
leute, unsere Subvasallen wegen daß beschwerliche
vorgehen sambt Feiwerdenmeh angenommen, wonach
und daß umb so viel desto mehr allermassen, uns
von unseren gnädigsten Herrschaft andefohlen
ist, den 24. Aprilis ausschreiben, monats April
zur verantwortung ihrer Lehen umpfange, ein Terminus
gnädigst Liberaßmal zu dessen Schuldigsten praesti
ring auf andern unseren Lehentlichen Nothdurft ein
Schreiben, die Lehen gelder annemen wieder, und also dero falls
Lehnen nicht verlohren kommen.

Demnach Belange, ein unseren gnädigst Herren,
erstes H: Geschlechtes und Rittes Dienstmäßig zu wissen,
wie der auffgedachte H: Schöttgen, dessen wir
unseren Lehngünsten zu wiederwillen nicht trauen, und
sich nicht wendet, ungeachtet daß zur verhaltung, unsere
Pflichtlich anbefohlen, die Lehen gnädigst gewisse erhalten
Dero zu Dienstmäßiger Leistung E: gnaden zu Tag-pflichtig
erkennen wie da selbst, Göttlich Tag Erscheinen und
verkauf

unseres gnädigst Geschlechts H:
Dienst und Freundwillig

Geschrieben den 6. Martij Anno. 1699.

Dänzlichst von Versammlung
Denen wohl Edelgeborenen Edelleuten und Mannschaft H: Johann
Bernhard, H: zu Fels, Ehrenfried: Wolfen von Ober-Amtmann
und Landrichter des Fürstenthumb Schweidnitz Jauer Standesherrschaft
Fürstenstein H: zu Stolz Martij 1699.

Copia.

Meiner Specification

meiner ungehorsamen Schuldner in Dieß Jahr

20

29.	~~Rthl.~~	—	Hans Jürgen Bartsch Witwe
25.	~~Rthl.~~	—	Die Fürstl. Schafscherey
2.	~~Rthl.~~	6 gr	Tobias Witwe und seine Vetter
29.	~~Rthl.~~	6 gr	Hans Bartsch und Bertram Witwe Witwe
16.	~~Rthl.~~	12 gr	Heinrich Lubenow
11.	~~Rthl.~~	—	Die Fürstl. Schafscherey
11.	~~Rthl.~~	12 gr	Christian Hans Jorgen
1	~~Rthl.~~	—	Hans Peter Grayen

Summa:

128½ ~~Rthl.~~ — —

Sal: omnia calculo.

Dem Ehrenfesten, Hochg: und Wohl-
gelahrten, Hochweisen auch Vorsichtigen
Herrn Schultheißen, Bürgermeister und
Rath zu Dinkelsbühl: Meinen günstigen
gebiethenden Freunden und Herren.

Hdg. v. Westerholt 22

Unser freundtlich dienst zuvorab, Edel Ehrenvester
vnd hochgelahrter, insonderst günstiger Herr vnd freundt

Was Ihr der Frampellischen Von Westerholtz sie betreffende
geführte Klage wiedergegen vnd wider Ihre Subvasallen
vnd Pfarrlehenleüthe, von ein Oberambtes Decret de
dato 12. Octobris Lest Verwiesenen, 1648 Jahrs, als ein
Jeden Regenten, Ihnen solcher sich gutes wissens zu
entschuldigen.

Dieweilen nun ehr besagte Von Westerholtzen, laut des Co=
pialischen Inhalts, nachmals Clagen, daß die Subvasallen
ihre schuldige Lehenwaare noch nicht bezahlt oder richtigs
gemacht hetten

Als wolle die Herr ihren Vasallen einen angenommenen
nachmals zu bezahlungs ihrer schuldigen gebühr, bestim=
men vnd ansetzen, vnd im fall die alß den nicht
vnverzüglich abzahlungs der schuldigen Lehengelder dieses
Decreto keine folge leisten solten, alß dann die Von
Westerholtzen in ihrer rechten landesfürstlichen vnd
nothwendigen.

Verlasse mich zu geschehen vnd Ein ehrenHerr
Rechten freundtlich zu dienen gewillt. Datum Düsseldorff
Stadt am 10. Martij Anno 1649.

Ehrenvest. Marschalk Rath
Oberambtmann vnd Landt
Richter vnd Oberschultheis

Ehrengewillig

Johann Gerhard

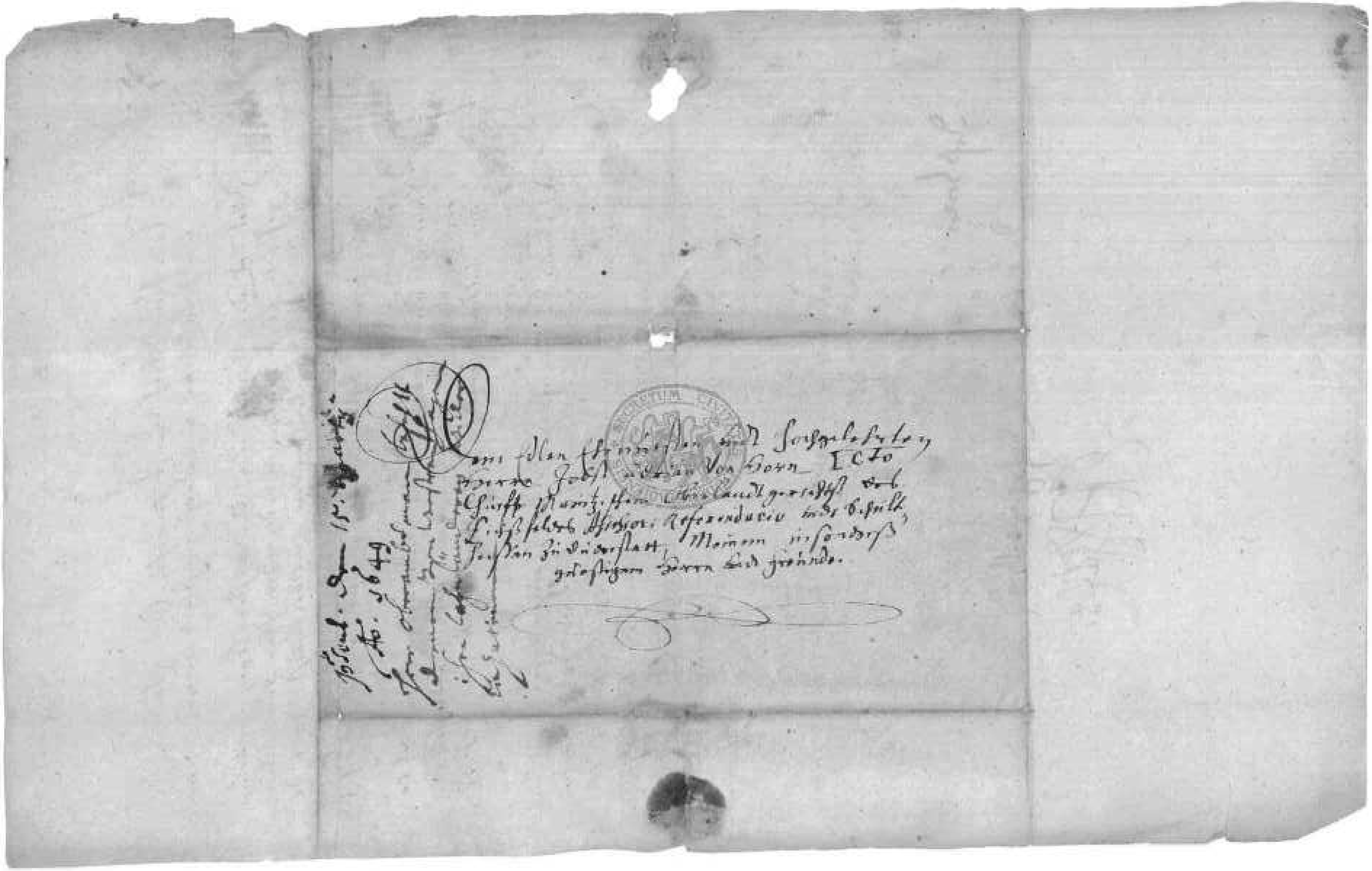

Von den Stimmführern und Forstbedienten
Herrn Johann Adam Von Gern ICto
Churfürstlichen Mainzischen Landgerichts
Eichsfeldischen Assessori, Referendario und Schultz
zu Duderstadt, Meinem insonders
gnädigsten Herrn und Freunde.

1650.

v. Westerstetten

Demnach hier Churfürstl. Mündt. oberambt die Sämptliche von Westernach über ihre saumbselige lehnvasallen sich unterschiedtlich beklagt, auch etliche Hülfthaffte aufzuhaltendt ~~dergestalt~~ und selbige mit eingefündigt, dergestalt daß wider alle verdienten ~~jure~~ die würckliche immission denen sämptlichen von Westernach ~~ertheilt~~ ertheilen solte, nunmehro aber auch lang gehabter zedult Hans von Westernach sel. Erben sich hierauf eingefunden und die fürlangste aufzuhaltende Hülfthe und immission in Joachim Holtzschuer lehngüthern, als denen portion ihnen in der verfahrung zugefallen, sich vergiert und gebraucht, als thun hiermit F. kraft aufzulassen oberambtsbefehls wolan anstatt Hans von Westernach sel. Erben ~~die~~ ~~immission~~ ~~in possession~~ aber in possession aller Westernäcjischen lehnportionen setzen, ~~sich~~ dergestalt daß besagter Holtzschuer aller denen lehnportionen sich ~~gantz~~ ~~als sich~~ ~~enthalten~~ sämtlich enthalten sollen bißwell solange von mit unsergemelten Westernäcjischen Erben sich ~~sämtlich~~ vergleichen wird allendlich richtigkeit getroffen. Signat. Dienstag den 17. Februar 1650.

immission in primo decreto Joachim Holtzschuer auß

F. ich selbst Adrian von Bern Churfürstl. Marschalckhamt hier

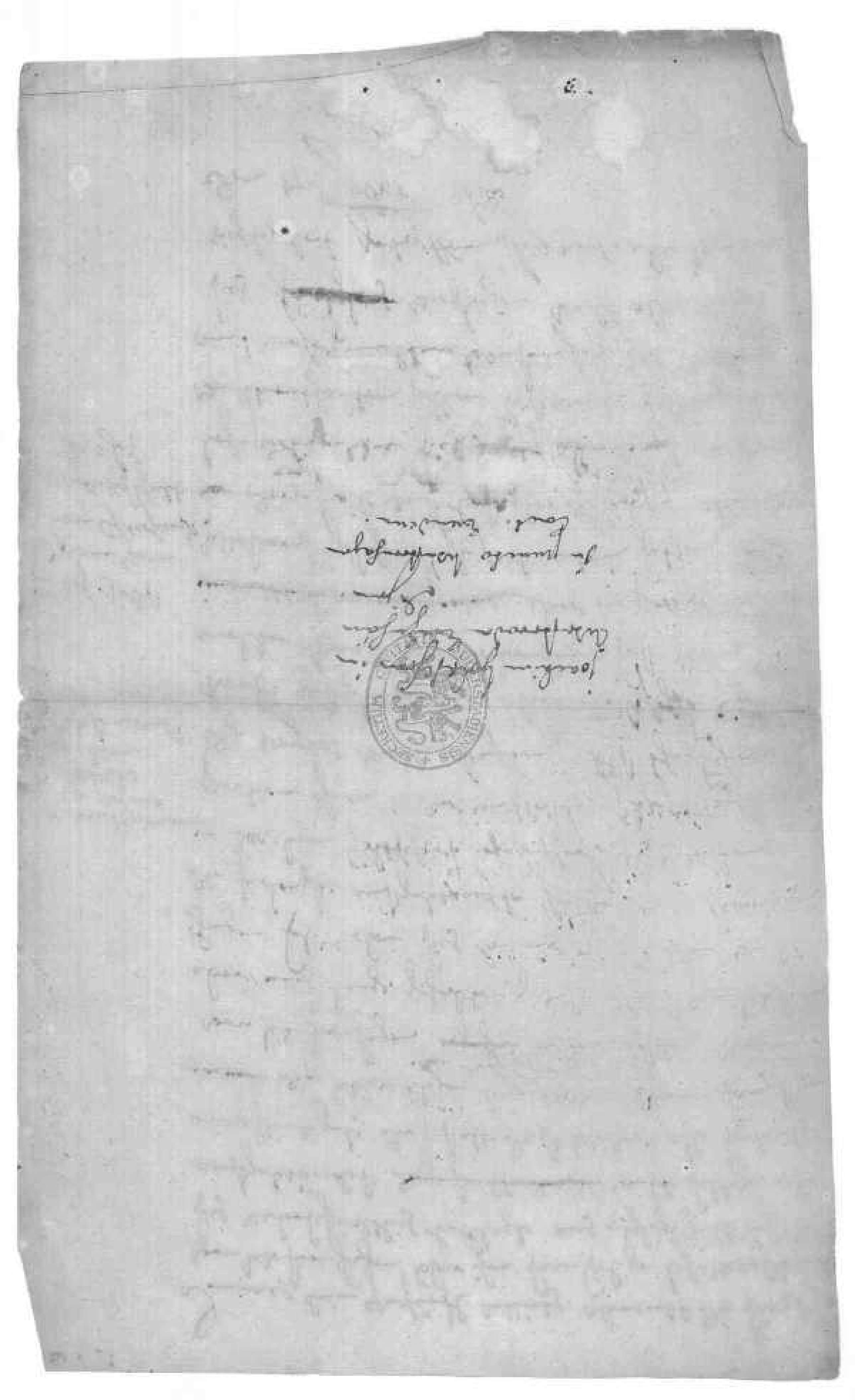

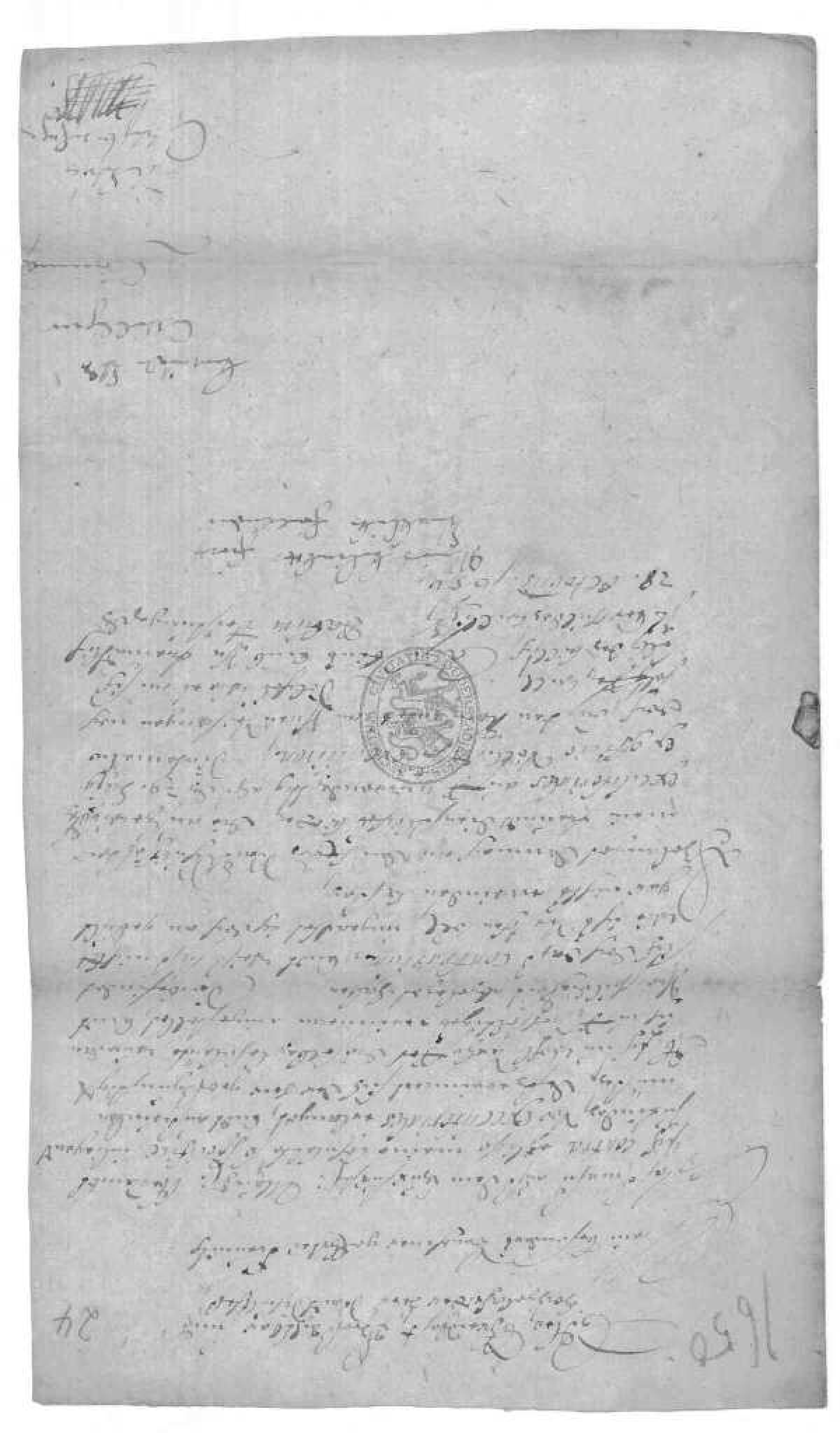

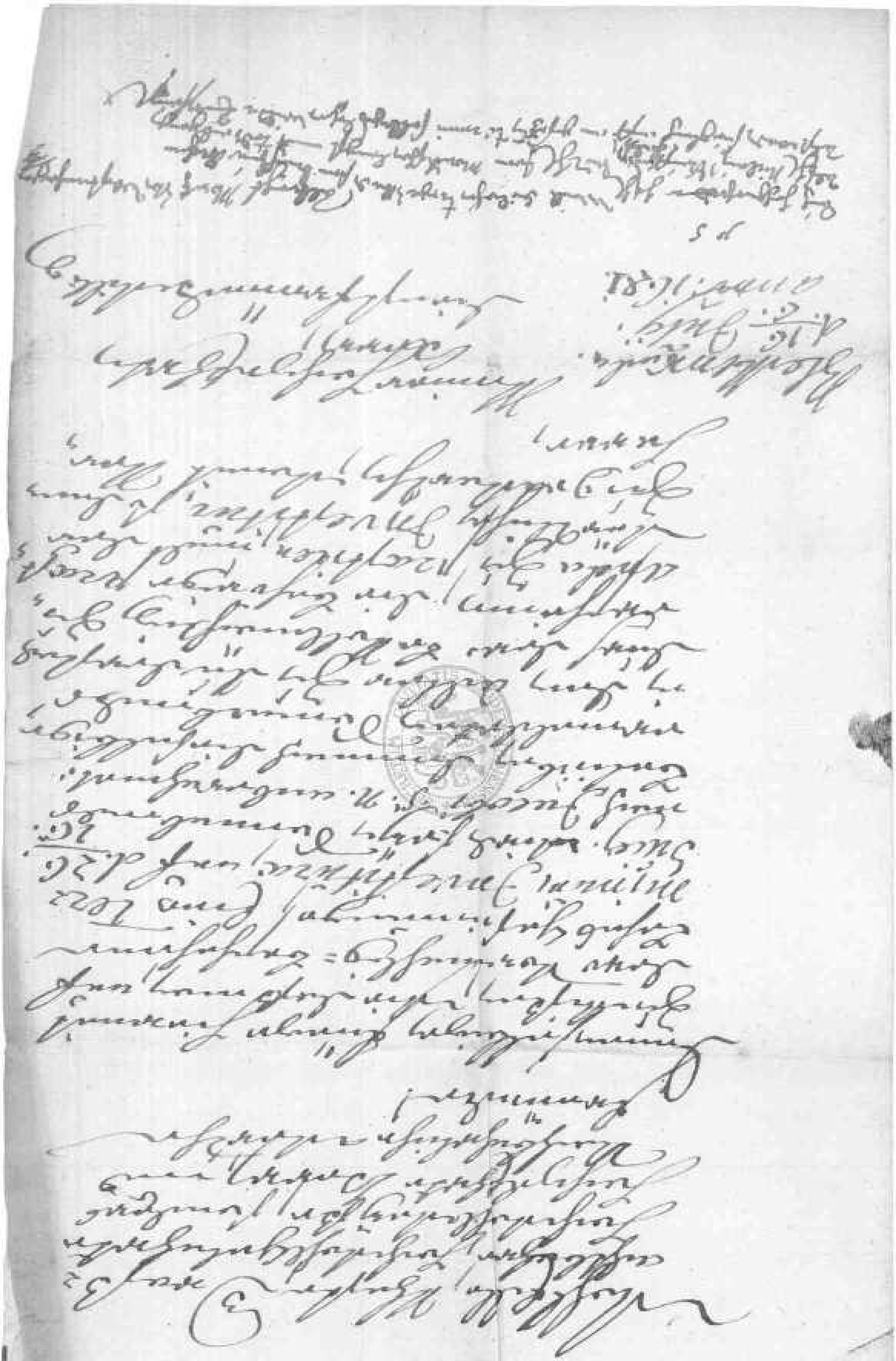

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Nachdem (Edl:) Ehrenveste Hochgelahrte Hochweise, auch Hochgelahrte, Hochweise, Vorsichtige, Hochbenahmte, Liebe Getreue, Hochgeehrte, und Hochgeehrte, Schwager, offenbarlich, auf Wohlbesagten Königs Befehl des (Edl:) Ehrenveste Hochgelahrte Hochweise Friedrich Freßeliges Kurf: abgeschickt, Ihme Klagende Lieb, Freundschaft, und Freundschaft, als de novo gemeldet worden, mit Sich communiciret zu ablingung Schuldigkeit, offeriret, Welches Ihme hiemit Ersuchen, und Bell bestgeter Ihm Termini Investitur Salbrer, gehörigen Vermuthung, Ihrem mich zu schreiben, Signatum. Colln an der Spree. d. 7. Februarij. S. n. Anno: 1681.

Ehrenvestes Hochgelahrtes Hochweises Schwager

Dienstwillige

Wohlgebohrner Freyherr, Hochgeehrter Herr.

Da mir das ansehnliche Capital, welches Ew. Hochgeb. Freyherrl. Gnaden bey mir stehen haben, zu gedachter Zeit, als gnädigst, und Ihnen bey gefälliger Gelegenheit, gerathen worden, wieder, mit Ihrer Erlaubniß, zu Ihrer Disposition, und Sicherheit, offen, und bereit zu halten, so muß ich gehorsamst bitten, es mir, bey ohnfehlbarer Gelegenheit, Ihrer Ordre gemäß, zu Ihrer Disposition, und gedachter Sicherheit, bereitet zu halten.

Es ist mir, von Ihnen, die Gefälligkeit, zu erweisen, Ihr Gedächtniß, und gnädigste Gesinnung, betreffend.

Einer wohlgeneigten Freyherrlichen Familie, Ihrer Hochgeehrten Frau Gemahlin, und Freyherrlichen Familie, Ihrer Hochgeehrten Frau Mutter, Gnade

Empfehle ich mich.

Breslau den 5 Mecz.

Freyherr von

Ew. Hochgeb.

Gnaden

ergebenst

[illegible]

Mutt. z fria

Registrerad
Fr. Ordensgrund.

1689 29./19. Mai

31

Daß (Tit.) Herrn Georg
Ignatius Freyherr von
Wolkenstein zu Rodenegg
Pfleger, wegen seiner Tochter
anhaltenden Liebesflamm
Ehe wir auffs Begehren Herrn
Hans Christophen Freyherrn von
Lichtenstein, auch gesetzt Eines
Ehrengelts, dann Bürgschaft
Ehrengelts, Bürgschaft Ehrenwerth
Tugend, unstreitigst
Sitten und Zierlichkeit
Ehe wir sich Empfindens
zu Innsbruck d. 29. Mai
Anno 1689.

Georg Wilhelm
von Wolkenstein

Herrn Julianus Freyherr
von Lichtenstein
Statthalter
Hauptmann